

Landessozialgericht Rheinland-Pfalz



Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Postfach 30 30, 55020 Mainz
Aktz: L 1 AR 4/23

Herrn
Arno Wagener
Hauptstraße 67
66871 Theisbergstegen

Emst-Ludwig-Platz 1 55116 Mainz

Ihr Schreiben vom
Ihr Zeichen

Unser Aktenzeichen
(Bitte stets angeben!)
L 1 AR 4/23

Telefon
(0 6131)141-
50 56

Datum
05.06.2023

Sehr geehrter Herr Wagener,

Sie begehren mit Ihrem Schreiben vom 22.05.2023 "Anfrage Auskunft" eine Beratung und entsprechende Auskunft hinsichtlich einer möglichen neuen Klage/Beschwerde.

Hierzu teile ich Ihnen mit, dass das Landessozialgericht nach § 29 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz im zweiten Rechtszug über die Berufung gegen die Urteile und die Beschwerden gegen andere Entscheidungen der Sozialgerichte entscheidet. Dass Sie sich gegen eine sozialgerichtliche Entscheidung wenden, ist Ihrem Begehren nicht zu entnehmen. Das Landessozialgericht ist daher nicht zuständig.

Darüber hinaus ist es dem Landessozialgericht nicht gestattet, Rechtsrat zu erteilen. Hierzu sind grundsätzlich nur Angehörige der rechtsberatenden Berufe, also insbesondere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, befugt. Ich kann daher nur anregen, sich an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt Ihres Vertrauens zu wenden.

Sprechzeiten/Datenschutz:

Montag - Donnerstag:
9:00- 12:00 Uhr und 13:30
- 15:30 Uhr
Freitag: 9:00- 13:00 Uhr

Telefon (Zentrale):

Telefon: (0 6131)141-0
Telefax: (0 61 31) 141-50 00
Internet: <http://www.jm.rlp.de>

Verkehrsanbindung:

Bus bis Haltestelle
Bahnhofstraße/LBBW

Parkmöglichkeit:

Parkplatz Schloßplatz
Eingang: Emst-Ludwig-Platz

Hinweis zum Datenschutz auf lsg.rp.justiz.rlp.de, Menüpunkt Datenschutz

Weiterhin besteht die Möglichkeit, bei dem für Sie zuständigen Amtsgericht Beratungshilfe zu beantragen. Beratungshilfe erhält, wer nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die für eine Beratung oder Vertretung erforderlichen Mittel nicht aufbringen kann und keine anderen zumutbaren Möglichkeiten für eine Hilfe hat. Durch die Beratungshilfe soll es Bürgern mit geringem Einkommen ermöglicht werden, sich anwaltlich beraten und vertreten zu lassen. Beratungshilfe ist grundsätzlich eine Hilfe für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens. Sofern Sie sich in einem gerichtlichen Verfahren vertreten lassen möchten, kommt die Prozesskosten- bzw. Verfahrenskostenhilfe in Betracht.

Bitte teilen Sie bis **spätestens zum 16.06.2023** mit, ob sich Ihr Begehren „Anfrage/Auskunft“ hiermit erledigt hat.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung
Heinz, Justizbeschäftigte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde EDV-unterstützt erstellt und wird nicht unterzeichnet
--